

Gemeinde Ausleben

B e s c h l u s s - N r . 0 8 1 / 1 3 / 2 0 2 2

(Vorlage – Nr. AUS 103/22-BV)

Betreff: **1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 2
"Altersgerechtes Wohnen" in der Schützenstraße in
Ausleben
Hier: Abwägungsbeschluss**

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Ausleben fasst den Abwägungsbeschluss zur 1. Änderung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans "Altersgerechtes Wohnen" in der Schützenstraße in Ausleben. Die eingegangenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange, Behörden und Bürger wurden mit folgenden Ergebnis geprüft:

Teilweise berücksichtigt wird:	Stellungnahme des Landkreises Börde:		
Nr. 1: Anzeige Eigentümerwechsel	Ja: 10	Nein: 0	Enthaltung: 0
Durchführungsvertrag	Ja: 10	Nein: 0	Enthaltung: 0
Nr. 9: Aufnahme d. Auflagen, Hinweise	Ja: 10	Nein: 0	Enthaltung: 0

Der Abwägungskatalog (Stand: März 2022; Seite 1-4) wird Bestandteil des Abwägungsbeschlusses und der Satzung.

Der Beschluss ist öffentlich bekannt zu machen.

<u>Abstimmungsergebnis:</u>	gesetzliche Anzahl der Mitglieder und Bürgermeister:	12
	davon anwesend:	10
	Ja-Stimmen:	10
	Nein-Stimmen:	0
	Stimmenthaltungen:	0

Aufgrund des Mitwirkungsverbotes nach § 33 KVG LSA waren keine Mitglieder des Gemeinderates von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Beschlossen in der Sitzung des Gemeinderates am 20.06.2022



Dietmar Schmidt
Bürgermeister
Gemeinde Ausleben



Abwägungskatalog 1. Änderung zum B-Plan Nr. 2 „Altersgerechtes Wohnen in Ausleben“ nach § 13b BauGB in Verbindung mit Vorhaben- und Erschließungsplan – Stand März 2022

ABWÄGUNGSKATALOG TEIL I – Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange, Öffentlichkeit

1. Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (2) BauGB

Die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB erfolgte über die öffentliche Auslegung des V+E-Planes vom

Folgende Stellungnahmen wurden aufgenommen:

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
1	Es liegen keine Stellungnahmen vor.		

2. Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 BauGB

Im o.g. Planverfahren wurde der Landkreis Börde mit Schreiben vom 23.07.2021 und erneut mit Schreiben vom 11.02.2022 als Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt.

2.1 Beteiligte Behörden und Träger mit Stellungnahme mit Anregungen und/oder Hinweisen

Lfd. Nr.	Datum	Behörde, Träger	Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorlage
1	07.03.22	LK Börde Amt für Kreis-Planung	Nach § 12 Abs. 5 S. 1 BauGB bedarf ein Wechsel des Vorhabenträgers der Zustimmung der Gemeinde. D. H., nach Zustimmung der Gemeinde (Gemeinderatsbeschluss) ist dem Amt	Wird erarbeitet und als Beschluss festgesetzt	Dem Gemeinderat liegt der angepasste Durchführungsvertrag und der Eigentümerwechsel

			für Kreisplanung ein angepasster Durchführungsvertrag vorzulegen.		zur Beschlussfassung vor.
2	07.03.22	FA Bauordnungsamt SG Bauaufsicht	Keine Bedenken Hinweis: Bei Garagen und Carports sind bis 9 m Länge und 3 m Höhe keine Abstandsflächen notwendig. Bei anderen Nebengebäuden ist die Abstandsfläche mind. 3 m zur Grundstücksgrenze einzuhalten bzw. eine Baulast auf dem Nachbargrundstück.		Kein Beschluss erforderlich
3	07.03.22	SG Brandschutz	Keine Einwände		Kein Beschluss erforderlich
4	07.03.22	FA Straßenverkehrsamt	Keine Bedenken		Kein Beschluss erforderlich
5	07.03.22	FA Rechtsamt/ SG Sicherheit u. Ordnung	Der o.g. Plan ist durch den Hinweis zu Kampfmitteln zu ergänzen.	Wird ergänzt	
6	07.03.22	FA Natur- und Umweltschutz SG Abfallüberwachung	Keine Bedenken		Kein Beschluss erforderlich
7	07.03.22	SG Naturschutz und Forsten	Der 1. Änderung wird zugestimmt		Kein Beschluss erforderlich
8	07.03.22	SG Immissionsschutz	Keine Bedenken		Kein Beschluss erforderlich
9	07.03.22	SG Wasserwirtschaft Abwasser/NSW Trinkwasser/Grundwasser	Keine Einwände Keine Bedenken Auflage: Das Grundstück ist aus dem öffentlichen Netz mit Trinkwasser zu versorgen.	Auflage und Hinweise werden auf Zeichnung und Textteil verankert	Kein Beschluss erforderlich

			<p>Hinweis 1: Wenn auf dem Grundstück ein Brunnen (z. B. zur Gartenbewässerung) errichtet werden soll, ist die notwendige Bohrung unabhängig vom baurechtlichen Verfahren gem. § 49 Wasserhaushaltsgesetz bei der unteren Wasserbehörde des LK Börde anzuzeigen. Die Anzeige hat vorzugsweise über das Geothermie-Portal des LA Für Geologie und Bergwesen (http://www.geodaten.lagb.sachsen-anhalt.de/lagb/) zu erfolgen. Im Geothermie-Portal können auch weiterführende Informationen zum konkreten Standort und zur Qualitätssicherung beim Brunnenbau abgerufen werden.</p> <p>Hinweis 2: Wenn im Rahmen der Baumaßnahmen eine bauzeitliche Grundwasserabsenkung notwendig wird (z. B. für Fundamentbau) ist diese unabhängig vom baurechtlichen Verfahren gem. §§ 8-10 Wasserhaushaltsgesetz bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises Börde zu beantragen. Dies gilt auch für offene Wasserhaltungen über Pumpensümpfe in Baugruben. Der Antrag ist</p>		
--	--	--	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--	--

			<p>mindestens 4 Wochen vor Baubeginn zu stellen. Hinweis 3: Wenn auf dem Grundstück Erdwärme mittels Tiefensonden, horizontalen Kollektoren, Spiralkollektoren o. ä. gewonnen werden soll, sind die notwendigen Bohrungen bzw. der Erdaufschluss unabhängig vom baurechtlichen Verfahren gem. § 49 Wasserhaushaltsgesetz bei der unteren Wasserbehörde des LK Börde anzuzeigen.</p>		
10	07.03.22	SG Wasserbau	Keine Bedenken		Kein Beschluss erforderlich